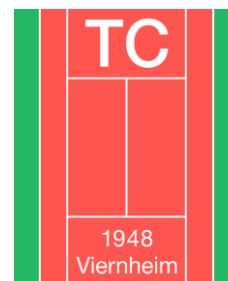


Tennisclub 1948 Viernheim e.V.



 Tennisclub 1948 Viernheim e.V. - Alte Mannheimer Str. 3 - 68519 Viernheim

Mitgliederversammlung – Corona Update

Liebe Mitglieder,

wie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt, stellen wir euch hiermit alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Veranstaltung entsprechend den geltenden Corona-Regelungen stattfinden kann.

Die Stadt Viernheim gestattet die Nutzung des Bürgerhauses **unter Einhaltung der gültigen Verordnung des Landes Hessens** aufgrund der Corona-Pandemie **unter www.hessen.de**; siehe Lesefassung (aktueller Stand 04.03.2022).

Für Versammlungen/Sitzungen gelten folgende Vorgaben - **§16 (1) und (2) der Verordnung**:

- Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr 10 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn nur Personen mit Negativnachweis* nach § 3 CoSchuV anwesend sind (Impfnachweis, Genesennachweis, Testnachweis).
- **Die sog. 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) muss am Eingang kontrolliert werden!**
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung wie auch keine Gegenstände weiterreichen).
- Mindestabstand zwischen Personen.
- **Hygieneregeln beachten** (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette).
- **Eine medizinische Maske muss getragen werden** (OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar); **auch am Sitzplatz.**
- Personen, die an COVID-19 erkrankt sind und/oder Coronavirus-Symptome aufweisen und/oder in den vergangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

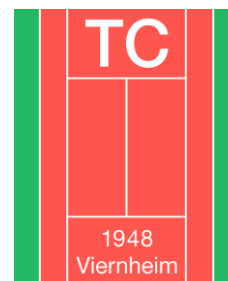
Bitte seid 15-30 Min vor Veranstaltungsbeginn zum „Check-in“ da. Wir freuen uns auf euch!

Beste Grüße

Euer Vorstand

*siehe Details auf Seiten 2 & 3

Tennisclub 1948 Viernheim e.V.



 Tennisclub 1948 Viernheim e.V. - Alte Mannheimer Str. 3 - 68519 Viernheim

Impfnachweis:

Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung den vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Vorgaben entspricht.

Grundsätzlich sind zwei Impfungen für den vollständigen Impfschutz (2G) erforderlich, auch bei einer Erstimpfung mit Johnson&Johnson.

Genesenennachweis:

Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Vorgaben entspricht.

Zum Nachweis einer vorherigen Infektion ist ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) notwendig.

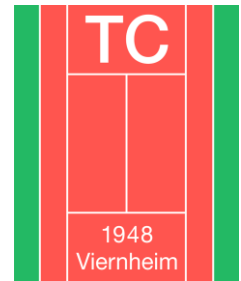
Das Datum der Abnahme des positiven PCR-Test muss mindestens 28 und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Testnachweis:

Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

- Aus organisatorischen/zeitlichen Gründen keine Selbsttests vor Ort!

Tennisclub 1948 Viernheim e.V.



 Tennisclub 1948 Viernheim e.V. - Alte Mannheimer Str. 3 - 68519 Viernheim

Testheft für Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen. Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes, welcher insbesondere durch das Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3 (Ausnahme: ÖPNV während der Schulferien). In den Ferien wird eine regelmäßige Teilnahme an Bürgertestungen empfohlen. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.